Gemeinnütziger Frauenverein Oberburg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Oberburg" besteht seit 1898 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Oberburg. Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des „SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen."

Art. 2 Zweck
Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der Bevölkerung in Oberburg.
Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.
Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören namentlich:

a) Planen, Realisieren und Betreiben von vereinseigenen Projekten.
b) Unterstützung von Institutionen mit sozialen Zielsetzungen.
c) Bestehende und zukünftige Aufgaben sollen regelmässig überdacht und der Zeit angepasst werden.
d) Führen einer Brockenstube wie folgt: Die mitarbeitenden Frauen bestimmen selbstständig über den Betrieb der Brockenstube. Eine Mitarbeitende muss im Vorstand des Frauenvereins als Kontaktperson vertreten sein und übernimmt in dieser Funktion die Leitung. Die Einnahmen aus der Brockenstube fliessen in die Vereinskasse.
e) Ein Mitglied des Vereins nimmt im Stiftungsrat des Seniorenzentrums Oberburg Einsitz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mitglieder ab 80 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf die ordentliche Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III. Mittel

Art. 4 Mitgliederbeitrag
Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen. Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 5 Weitere Mittel
Weitere Mittel werden beschafft durch:

a) den Erlös der Brockenstube
b) die Einnahmen aus Veranstaltungen
c) Geschenke und Vermächtnisse
d) die Vermögenserträge

Art. 6 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Versicherung
Für die Aktivmitglieder und die aktiven Teilnehmer des Vereins, welche Tätigkeiten im Rahmen der vom Verein organisierten Veranstaltungen ausüben, besteht eine Haftpflichtversicherung.

Art. 8 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisor/-innen (Kontrollstelle)

a) Die Hauptversammlung

Art. 10 Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung
Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Art. 12 Vorsitz
Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin. Bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen. Über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit
Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden
Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht
Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Beschlussfassung
Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse
Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Genehmigung des Budget
e) Wahl des Vorstandes
f) Wahl der Rechnungsrevisor/-innen
g) Die Mutationen: Aufnahme und Ausschluss sind von der Hauptversammlung zu genehmigen
h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
i) Genehmigung des Jahresprogramms
j) Annahme und Änderung der Statuten
k) Auflösung des Vereins
l) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Jahr bzw. zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.
m) Die Hauptversammlung beschliesst über das Eintreten auf nichttraktandierte Geschäfte. Bei Abweisung des Eintretens wird das Geschäft an der nächsten Jahresversammlung traktandiert

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

b) Der Vorstand

Art. 18 Vorstand
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Sekretärin und mindestens drei Beisitzerinnen.

Art. 19 Amtsdauer
Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich.
Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Art. 20 Vorstandssitzungen
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzung wird von der Präsidentin innert 10 Tagen einberufen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Präsidentin stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet sie mit Stichentscheid.

Art. 22 Traktanden
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 23 Befugnisse
Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung
b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
c) Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung
d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Kassierin unterzeichnet den Bankverkehr mit Einzelunterschrift
e) Einberufung der Hauptversammlung
f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
g) Ausserordentliche Ausgaben, im Maximum Fr. 5`000.-- pro Jahr

Art. 24 Entschädigungen
Die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen.
Die Vereinskasse übernimmt:

a) die Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen unter Vorlage der entsprechenden Belege
b) die vollen Kosten für Jahres- und Delegiertenversammlungen für zwei Personen (Tagungskarte, Reise, Verpflegung, Übernachtung bei zweitägigen Versammlungen)
c) die Kosten für Weiterbildungskurse
d) der Vorstand setzt die Entschädigungen in einem Reglement fest

c) Kontrollstelle

Art. 25 Kontrollstelle
Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisor/-innen. Nach vier Jahren Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.
Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen.

Art. 27 Auflösung und Liquidation
Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Institution mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 28 Inkrafttreten
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 24. Februar 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2016.

Oberburg, 24. Februar 2020

Die Präsidentin: F. Lüthi

Die Sekretärin: S. Aebi